

Erleichterung für Pflegebedürftige und Angehörige

Das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozial- und Eingliederungshilfe

Am 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz (BGB, Blatt I, S. 2135) in Kraft getreten. Welche Konsequenzen hat das für pflegende Angehörige und Pflegebedürftige? Ulrich Rüsing, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht, informiert über die zu erwartenden Auswirkungen des Gesetzes auf die sozialhilferechtliche Praxis und die künftige Rechtsprechung.

Wenn Menschen pflegebedürftig werden, erhalten sie Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung. Diese wird häufig als „Teilkaskoversicherung“ bezeichnet, weil sie selten alle bei der Pflege anfallenden Kosten deckt. Vor allem bei der Versorgung in Pflegeheimen müssen Bewohnerinnen und Bewohner einen hohen Eigenanteil tragen.


Der Eigenanteil bei der stationären Pflege liegt in Deutschland im bundesweiten Durchschnitt bei ca. 1.900,00 Euro bis 2.000,00 Euro pro Monat und ist damit deutlich teurer als die ambulante Pflege. Reichen die Mittel und Versicherungsleistungen von Pflegebedürftigen nicht zur Deckung der Pflegekosten aus, kommt ein Sozialhilfeträger für die Differenz auf. Damit die Pflegekosten nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen, obwohl Unterhaltspflichtige (z. B. die Kinder der pflegebedürftigen Person) leistungsfähig wären,

wird versucht, die geleisteten Kosten im Wege des Sozialhilferegresses (Unterhaltsregress) bei Unterhaltsverpflichteten einzutreiben.

Die Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht von Kindern pflegebedürftiger Sozialhilfe beziehender Eltern regelt sich nach dem bürgerlichen Recht (BGB). Bereits danach haften Angehörige nicht unbegrenzt. So sieht das Unterhaltsrecht Schutzvorschriften vor, wie beispielsweise einen erhöhten Selbstbehalt (der Betrag, den ein Unterhaltspflichtiger für sich selbst behalten darf) von Kindern gegenüber ihren bedürftigen Eltern.

Dieser Selbstbehalt wird in der Praxis bei Alleinstehenden in Höhe von mindestens 1.800,00 Euro (Düsseldorfer Tabelle, 2019) anerkannt. Von dem darüber hinausgehenden, bereits um unterhaltsrechtlich relevante Abzüge bereinigten, Nettoeinkommen sind in der Regel nur 50 Prozent für den Unterhalt einzusetzen. Vermögen muss grundsätzlich nur ganz eingeschränkt eingesetzt werden. Ein geschütztes Vermögen ist beispielsweise ein selbst bewohntes angemessenes Eigenheim. Außerdem ist Vermögen geschützt, wenn es der Alterssicherung dient. So darf der Unterhaltsverpflichtete bis zu fünf Prozent seines Bruttoeinkommens neben der gesetzlichen Altersvorsorge als zusätzliche private Altersvorsorge ansparen, ohne auf bestimmte Anlageformen festgelegt zu sein. Außerdem dürfen die erwachsenen Kinder über kleinere Sparbeträge von bis zu 10.000,00 Euro verfügen – etwa für Reparaturmaßnahmen oder Anschaffungen, wie ein neues Auto – die nicht für den Elternunterhalt herangezogen werden dürfen. Selbst genutzte Immobilien brauchen für den



*Das geltende
Recht geht von gegen-
seitigen Einstands-
pflichtigen innerhalb
der engeren Familie
aus.*

Elternunterhalt nicht verwertet werden, soweit das eigene Haus den Verhältnissen angemessen ist.

Auskunftspflicht an die Behörden

Der verwaltungsmäßige Ablauf bei den Behörden war dabei in der Vergangenheit immer gleich: Das Pflegeheim, in dem der bedürftige Elternteil lebt, stellt einen Antrag auf Übernahme ungedeckter Heimkosten. Wenn die Leistungsabteilung der Behörde die Sozialhilfe genehmigt und bewilligt hat, wird die Akte an die Unterhaltsbehörde weitergegeben. Von dort folgt ein Anschreiben mit der sogenannten Rechtswahrungsanzeige. Damit teilt die Unterhaltsbehörde dem Kind mit, dass Unterhalt für ein Elternteil gefordert wird. Diesem Schreiben ist in der Regel ein Auskunftsbogen beigelegt, der vom unterhaltsverpflichteten Kind ausgefüllt werden soll. Auf dem Formular werden Angaben zum Einkommen und Vermögen des Kindes abgefragt. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen findet der gesetzliche Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger statt. Dieser wird neuer Gläubiger und kann die Unterhaltsforderung nunmehr selbst gegen die Kinder durchsetzen.

Hohe finanzielle Belastung

Bis zu 300 Millionen Euro Pflegekosten wurden so jährlich von erwachsenen Kindern zurückgefordert, wenn ein Elternteil ins Heim kam und den Eigenanteil nicht zahlen konnte. Das Sozialamt sprang zwar mit der Sozialhilfe ein, holte sich das Geld von den Angehörigen im nächsten Schritt jedoch zurück. Die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse war in den städtischen Behörden ein eigenes Sachgebiet mit erheblichem Personalaufwand. Situationen wie Hausbau oder Wechsel des Arbeitsplatzes mussten berücksichtigt werden. Solche Prüfungen, auch Rechtsstreitigkeiten um die Frage der Unterhaltsverpflichtung, waren sehr zeitaufwendig und kostenintensiv.

Konsequenz – Pflegebedürftige verzichteten auf Sozialleistungen und notwendige Versorgung

Nicht nur unter diesem Aspekt wurde diese sozialhilferechtliche Praxis, die der geltenden Rechtslage entsprach, von Interessenverbänden, Politik und Gesellschaft bereits seit Längerem als unbillig empfunden. Besonders die hohe Zahl der alten Menschen, die nicht zum Sozialamt gingen, weil sie befürchten mussten, dass ihre Kinder zu den Heimkosten herangezogen wurden, führte zu Protesten. Ihre Zahl ist zwar statistisch nicht erfasst, dass es sie in großer Zahl gibt, ist in der Fachwelt jedoch unstrittig. Insofern äußert sich Ines Verspohl vom Sozialverband VdK Deutschland e. V. wie folgt: „ (...) eigentlich sollte unser modernes Sozialsystem das abfedern, dass man nämlich eine Rente hat und eine Pflegeversicherung und nicht darauf angewiesen ist, möglichst gut verdienende Kinder zu haben um im Alter abgesichert zu sein. Es ist auch eine Form der gesellschaftlichen Gerech-



Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz sollen unterhaltspflichtige Angehörige finanziell entlastet werden

tigkeit. Es gibt Familien, die haben drei Pflegefälle. Da sind Familien stark belastet durch jahrelange Heimkosten. Andere Familien haben keinen Heimpflegefall und deshalb finden wir, dass ist eine Aufgabe, die muss die gesamte Gesellschaft schultern und nicht einzelne Familien“ (Verspohl, 2019).

Handlung des Gesetzgebers: das Angehörigen-Entlastungsgesetz

Auf diese breite gesellschaftliche Kritik hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“ (Angehörigen-Entlastungsgesetz, BGB, Blatt I, S. 2135) reagiert. Kernelement des Gesetzes ist die Entlastung von unterhaltsverpflichteten Eltern und Kindern von Leistungsbeziehungen der Sozialhilfe.

Zum Regress für Leistungen gegenüber Angehörigen regelt § 94 Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) XII seit dem 01. 01. 2020: „Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV beträgt jeweils mehr als 100.000,00 Euro Jahreseinkommen (brutto).“

Weiter heißt es: „Der Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten ist ausgeschlossen, sofern Unterhaltsansprüche nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind. Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes zuständige Träger von dem Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten nach Satz 1 zulassen (...)“ (§ 94 Abs. 1a SGB XII, seit 01. 01. 2020).

Mit dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die bereits für die Grundsicherung im Alter und bei Er-

werbsminderung, die im 4. Kapitel des SGB XII geregelt ist, geltende 100.000,00-Euro-Grenze nunmehr in das 11. Kapitel des SGB XII zu übernehmen und entsprechend anzupassen. Insoweit wird mit der Betragsgrenze von 100.000,00 Euro eine bewährte und rechtssystematisch plausible Einkommensgrenze, die bereits für die Grundsicherung galt, für das gesamte SGB XII und die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX festgesetzt. Man wird daher annehmen dürfen, dass die zu § 43 Abs. 5 SGB XII im Grundsicherungsbereich herausgebildeten Rechtsgrundsätze und Rechtsprechung nunmehr auf § 94 Abs. 1a SGB XII übertragen werden können, sofern sie nicht dem Willen des Gesetzgebers entgegenstehen.

Keine Auskunft über Einkommen und Vermögen

Anders als unter dem Regime der alten Regelung sind möglicherweise Unterhaltsverpflichtete nicht verpflichtet, dem Sozialhilfeträger in jedem Fall Rede und Antwort zu ihrem Einkommen und Vermögen zu stehen. Nach dem Gesetz wird nämlich vermutet, dass das Einkommen unterhaltspflichtiger Eltern bzw. Kinder die Grenze von 100.000,00 Euro nicht übersteigt. Die Beweislast dafür, dass entgegen der gesetzlichen Vermutung das Einkommen der Kinder/Eltern die Grenze von 100.000,00 Euro nicht übersteigt, liegt beim Träger der Grundsicherung. Der Träger der Sozialhilfe kann zur Widerlegung der Vermutung von dem Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Eltern bzw. Kinder zulassen, um hinreichende Anhaltspunkte für ein wahrscheinliches Überschreiten zu bekommen.



Prüfung nur noch im Einzelfall

Eine generelle Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Eltern und Kinder des Hilfebedürftigen ist nicht zulässig, da solche Ermittlungen den Hilfesuchenden davon abhalten könnten, die Grundsicherungsleistung zu beantragen. Das Ziel ist, die Nichtinanspruchnahme bei „verschämter Armut“ zu vermeiden. Der Träger der Sozialhilfe darf nur allgemeine Angaben verlangen. In dieser ersten Phase ist die Frage

nach dem Einkommen unzulässig. Nur wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Einkommensgrenze von 100.000,00 Euro brutto vorliegen, sind Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten dem Träger der Sozialhilfe verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit dies erforderlich ist (**siehe Kasten, S. 43**). Der leistungsberechtigte Elternteil selbst darf nicht zur Auskunftserteilung angehalten werden.

Das fällt unter die 100.000,00-Euro-Grenze

Die Einkommensgrenze umfasst das gesamte Jahresbruttoeinkommen. Das bedeutet, dass auch sonstige Einnahmen zu berücksichtigen sind, wie z.B.

- Einnahmen aus Vermietung
- Verpachtung
- oder Wertpapierhandel.

Vorhandenes Vermögen wird dagegen nicht berücksichtigt. Zugrunde liegt dabei der Einkommensbegriff des § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz: Entscheidend ist der Gewinn vor Steuern aus Einkünften eines Steuerpflichtigen aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit.

Bei den übrigen Einkommensarten bestehen die Einkünfte aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern also aus ihrem lediglich um steuerlich anzuerkennende berufsbedingte Aufwendungen bereinigten Bruttoeinkommen. Auch Einkommen in Geldeswert, wie z. B. eine kostenlose Dienstwohnung oder die private Nutzung eines Dienstwagens, zählen dazu. Werbungskosten, die von den Einnahmen abzuziehen sind, sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Für die Ermittlung des jährlichen Gesamteinkommens ist das Kalenderjahr maßgebend. Der Nachweis ist in der Regel durch den Einkommenssteuerbescheid, durch Gehaltsabrechnungen, Zinsbescheinigungen und Kontoauszüge zu führen.

Welche Personen können unterhaltspflichtig werden?

Allein die Person, die mit der unterhaltspflichtigen Person im ersten Grad verwandt ist, ist unterhaltspflichtig. Schwiegerkinder sind vom Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger nicht betroffen. Die gut verdienende Ehefrau des Kindes der pflegebedürftigen Eltern muss somit nicht für ihre Schwiegereltern zahlen.

Darüber hinaus erfolgt die sozialhilferechtliche Unterhaltsherausziehung des sehr gut verdienenden Kindes nur im Rahmen der eigenen unterhaltsrechtlichen Verpflichtung. Dasjenige Kind, welches die 100.000,00-Euro-Grenze mit seinem Einkommen überschreitet, wird vom Träger der Sozialhilfe nur insoweit herangezogen, als auch ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch des bedürftigen Elternteils gegen eben dieses Kind besteht. Mehrere gleich nahe Verwandte (z. B. Geschwister) haften dabei grundsätzlich prozentual anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen und nicht

Wann bestehen hinreichende Anhaltspunkte für die Überschreitung der Einkommensgrenze?

Diese liegen vor, wenn angegeben wird, dass Kinder oder Eltern Berufe ausüben, bei denen nach allgemeinen Erfahrungswerten gut verdient wird, wie Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder Chefärztin/Chefarzt oder wenn umfangreiches Eigentum, z. B. an vermieteten Immobilien, vorliegt. Dies berechtigt dann zu konkreten Fragen zum Einkommen, allerdings nicht zum Vermögen.

nach Kopfteilen. Es muss somit der Unterhaltsanspruch für das die 100.000,00-Euro-Verdienstgrenze überschreitende Kind berechnet werden. Dies erfolgt nach den Regeln des Zivilrechts (§ 1606 Abs. 3 S. 1 BGB).

Geschwister, deren Einkünfte unterhalb des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts liegen, scheidet bei der Berechnung der Haftungsanteile aus, denn sie müssen keinen Elternunterhalt zahlen. Für die verbleibenden Geschwister ist die jeweilige Haftungsquote zu ermitteln. Vorhandenes Vermögen wird auch hier bei der Ermittlung der 100.000,00-Euro-Grenze nicht berücksichtigt.

Wie können Angehörige von der neuen Rechtsprechung profitieren und welche Pflichten haben sie?

Grundsätzlich müssen Unterhaltsverpflichtete keine weiteren Schritte einleiten. Es wird zukünftig grundsätzlich vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person die Jahreseinkommensgrenze von 100.000,00 Euro nicht überschreitet.

Das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozial- und Eingliederungshilfe ist zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft getreten und gilt ab diesem Zeitpunkt für laufende Fälle. Eine rückwirkende Anwendung der Regelung erfolgt jedoch nicht. Zahlungen, die für die Vergangenheit geleistet wurden, kann der bis dahin Unterhaltsverpflichtete nicht zurückbekommen. Der Unterhaltsrückgriff durch den Sozialhilfeträger wird durch das Gesetz hinsichtlich solcher Unterhaltsverpflichteter, die die 100.000,00 Euro als Bruttoeinkommen jährlich nicht erreichen, ausgeschlossen.

Die Ausweitung der 100.000,00-Euro-Grenze auf Eingliederungshilfeleistungen

Die 100.000,00-Euro-Grenze, die das Kernelement des Angehörigen-Entlastungsgesetzes darstellt, betrifft nicht nur die Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber pflegebedürftigen Eltern, sondern wird auf das gesamte SGB XII ausgedehnt. Das heißt, die Grenze des Jahresbruttoeinkommens von 100.000,00 Euro betrifft auch die Unterhaltsheranziehung von Eltern von volljährigen Kindern in der gesamten Sozialhilfe sowie dem sozialen Entschädigungsrecht. In der reformierten Eingliederungshilfe, die ebenfalls am 01.01.2020 in

Kraft getreten ist, wird der Beitrag vollständig gestrichen, den Eltern zu den Eingliederungshilfeleistungen ihrer volljährigen Kinder (z. B. für Assistenzleistungen) zu leisten hatten. Eine Ausnahme gilt allein für Eltern minderjähriger Leistungsbezieher, die Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten, da sie andernfalls eine Privilegierung der Eltern beim Lebensunterhalt für minderjährige Kinder darstellen würde.

Menschen mit Behinderung sind leistungsberechtigt

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird zudem gesetzlich klargestellt, dass Menschen mit Behinderungen auch im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen leistungsberechtigt sind. Solche Menschen hatten in der Vergangenheit häufig die Schwierigkeit, dass ihnen die Grundsicherung versagt wurde, weil sie nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert waren. Mit dem „Budget für Ausbildung“ wird jungen Menschen mit Behinderung zudem der Einstieg in eine betriebliche Ausbildung erleichtert. Dem Ausbildungsbetrieb wird mit diesem Instrument die gezahlte Ausbildungsvergütung erstattet. Darüber hinaus wird die erforderliche Unterstützung des Menschen mit Behinderung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule finanziert.

Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass dem Gesetzgeber mit dem neuen Gesetz zur Entlastung von Angehörigen nicht nur eine Entlastung der Angehörigen, sondern auch eine Entlastung der pflegebedürftigen erwachsenen Kinder und Eltern gelungen ist. Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Pflegebedarf sehen sich nicht mehr als „Belastung“ für ihre Familien, sie müssen sich nicht mehr in Folge hoher Heimkosten und nicht aufzubringender Selbstbeteiligung ihrer Altersarmut schämen, sondern können selbstbewusst und ohne die Befürchtung, dass Angehörige durch ihren Hilfebedarf finanziell belastet werden, staatliche Hilfen in Anspruch nehmen.

Literatur

Düsseldorfer Tabelle (2019): Online unter: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2019/Duesseldorfer-Tabelle-2019.pdf (eingesehen am 05.02.2020).

Verspohl, I. (2019): In: Entlastung für Angehörige, Belastung für Kommunen, Deutschlandfunk. Von: Sanders, K. Online unter: https://www.deutschlandfunk.de/angehoerigen-entlastungsgesetz-entlastung-fuer-angehoerige.724.de.html?dram:article_id=466801 (eingesehen am 01.02.2020).



RA Ulrich Rüsing

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeits- und Sozialrecht
mail@ra-ruesing.de

<https://www.ra-ruesing.de/>